

Satzung Schachclub Potsdam GG e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 25.08.2018 gegründete Verein führt den Namen: „Schachclub Potsdam GG e.V.“ und hat seinen Sitz in: Heinz-Sielmann-Ring 1, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke. Er ist im Vereinsregister unter der Nr.: VR 8990 P beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e. V. und im Brandenburger Schachverband e.V.. Der Verein erkennt die Satzung und die Turnierordnung der betreffenden Sportorganisationen und Verbände an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt selbstlos im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Ausübung des Sports und damit keine auf Gewinn orientierte Zwecke. Grundsätzlich soll sowohl der Freizeit- als auch der Leistungssport gefördert werden. Darüber hinaus werden Integrationsmaßnahmen zur Eingliederung von Personen mit Migrationshintergrund gefördert.

Der Zweck wird durch die Ausübung und Förderung der sportlichen Disziplin Schach verwirklicht.

Schach ist ein strategisches Brettspiel mit tiefer kultureller Bedeutung in Europa. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel, das friedliche Miteinander sowie die geistige Erbauung und gesunde Lebensweise Menschen aller Altersklassen, Konfessionen und Herkunft zu fördern.

Besonderes Augenmerk legt der Verein auf die Förderung der Kinder und Jugendlichen.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er orientiert sich an basisdemokratischen Grundsätzen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Mitglieder können auch Vereinigungen oder juristische Personen sein, soweit sie nicht den Zielen des Vereins und seiner Satzung widersprechen.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit des Antrags der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss bzw. Streichung oder Ableben.

Der Austritt ist grundsätzlich schriftlich zu erklären, die Kündigungsfrist beträgt in der Regel 3 Monate zum Quartalsende.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wegen:

- a. Verletzung der Satzung
- b. Missachtung von Beschlüssen
- c. Verstößen gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss wird schriftlich erteilt.

Bei Erklärungen über Beginn und Ende der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Vereinssatzung zu verhalten.

Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die grundsätzlich in Geld zu leisten sind. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden monatlich erhoben. Dem Vorstand ist es gestattet, die Aufnahme eines neuen Mitglieds von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig zu machen.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro pro Mitglied. Sie wird mit dem ersten Monatsbeitrag der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

1. für Erwachsene 20,00 € pro Monat,
2. für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
3. für Studenten,
4. Rentner,
5. Arbeitslose und
6. Personen mit Schwerbeschädigtenausweis jeweils 10,00 € pro Monat. (Nachweise erforderlich)

Der Vorstand beschließt im Übrigen ggf. weitere Zahlungsmodalitäten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kassenprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
4. Wahl des Beschwerdeausschusses,
5. Wahl des Kassenprüfers,
6. Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes,
7. Satzungsänderungen,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
9. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte in der Mitte eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, in der die Tagesordnung mitzuteilen ist. Zwischen dem Termin der Versammlung und der Versendung der Einladungen sollen mindestens 3 Wochen liegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch entsprechende Einladung mit Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 v. H. Mitgliedern beantragen.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht setzt die Volljährigkeit des Mitglieds voraus.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt und besteht mindestens aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem Stellvertreter,
- c. dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und geheim gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister vertreten den Verein jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Kassengeschäfte werden durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister nur zusammen getätigt.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von 3 Jahren mindestens 1 Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Potsdam-Stadt gefasst werden. Eine private Aufteilung wird ausgeschlossen. Das Vermögen des Vereins soll, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e.V. zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Eine abschließende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde zur Gründung des „Schachclub Potsdam GG e.V.“ am 25.08.2018 und am 01.11.2018 mit der Änderung im § 7 durch:

Ghidali Vaideslaver _____

Mahdi Bay _____

Lidia Belousova _____

Victor Fadeev _____

Mozhgan Tahiri _____

Kathrin-Susanne Bartel _____

Bernd Wolfgang Steuten _____

beschlossen und tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.

Potsdam, den 01. November 2018